



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2003

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	17. 10. 2003	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung auf die Fernuniversität in Hagen, auf die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien – RVO NRW)	615
301	24. 10. 2003	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte: Achte Änderung der Dekonzentration (Achte Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO) ..	617
77	20. 10. 2003	Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (AbwAbfverbrVO) vom 31. Juli 2003	616
820	15. 10. 2003	Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)	610
820	15. 10. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV)	611
820	15. 10. 2003	Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)	611
820	15. 10. 2003	Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO)	613
92	8. 10. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Fahrlehrergesetz und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer	615
92	8. 10. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung	615
	22. 10. 2003	Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen	616

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999. ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

820

**Verordnung
über die allgemeinen Grundsätze
der Förderung von Pflegeeinrichtungen
nach dem Landespflegegesetz
(AllgFörderPflegeVO)**

Vom 15. Oktober 2003

Auf Grund von § 9 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – PFG NW – vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde, Verfahren

(1) Teil- und vollstationäre Einrichtungen nach § 11 und § 12 PFG, die nach dem 31. Juli 2003 fertig gestellt, saniert oder modernisiert werden, haben gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Einrichtung nach Größe, baulicher Ausstattung und technischer Einrichtung die Anforderungen nach § 9 Abs. 2 PFG erfüllt. Die geplanten Maßnahmen sollen in der Planungsphase mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt werden. Stimmt der Einrichtungsträger seine Maßnahmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ab, so ist ihm diese Abstimmung zu bescheinigen. Maßnahmen zur Anpassung an § 9 Abs. 2 PFG können von einem Einrichtungsträger auch in Teilschritten erfolgen.

(2) Von den Anforderungen dieser Verordnung an die Größe, bauliche Ausstattung und technische Einrichtung teil- und vollstationärer Einrichtungen nach § 11 und § 12 PFG kann auf Antrag eines Einrichtungsträgers abgewichen werden. Dies gilt nur, sofern ordnungsbehördliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung im Wesentlichen als gesichert angesehen werden können. Bei Entscheidungen nach Satz 1 sind die örtlichen Pflegekonferenzen zu unterrichten.

§ 2

Einrichtungsgröße, Standort

(1) Beim Neubau vollstationärer Pflegeeinrichtungen soll ein Angebot von höchstens 80 Pflegeplätzen eingehalten werden. Unter Berücksichtigung besonderer konzeptioneller, betriebsorganisatorischer und wirtschaftlicher Bedingungen kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 von dieser Vorgabe abgewichen werden, sofern die Grundsätze der Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gewahrt bleiben.

(2) Beim Neubau, Umbau oder bei der Modernisierung ist auf eine für Bewohnerinnen und Bewohner überschaubare baulich-räumliche Struktur hinzuwirken. Lange Flure sollten vermieden werden.

(3) Neubauten vollstationärer Pflegeeinrichtungen sollen ortsnah errichtet werden. Hiervon ist auszugehen, sofern Pflegeeinrichtungen in Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden oder so gelegen sind, dass den Pflegebedürftigen eine Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist. Eine Spezialeinrichtung, in denen eine Teilnahme am Leben der örtlichen Gemeinschaft nicht vorgesehen ist, kann auch dezentral errichtet werden.

§ 3

Räumliche Gestaltung des Gebäudes

Bei der baulich-räumlichen Gestaltung vollstationärer Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen 50 qm Nettogrundflächen je Bewohnerin und Bewohner be-

rücksichtigt werden. Bei Abweichungen darf die Nettogrundfläche von 45 qm nicht unterschritten werden. Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist eine Nettogrundfläche von 18 qm je Bewohnerin und Bewohner vorzusehen.

§ 4

Individualbereich

(1) Der Anteil der Einzelzimmer soll bei Neubauten bei 80 vom Hundert liegen. Dies gilt auch bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen.

(2) Die Wohnfläche ohne Bad soll bei Einzelzimmern 14 qm und bei Doppelzimmern 24 qm nicht unterschreiten. Der Zuschnitt von Doppelzimmern ist so zu gestalten, dass zwei räumlich gleichwertige Bereiche entstehen. Die Aufstellung eines Pflegebettes muss flexibel handhabbar sein; die Erreichbarkeit von Rufanlage und Nachttischlampe darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Wohnbereiche sollen so errichtet werden, dass zwischen 20 und 36 Personen – unterteilt in Gruppen – gepflegt und betreut werden können. Durchgangszimmer sind nicht zulässig. Der Zugang zu den Bewohnerzimmern muss unmittelbar von den Verkehrsflächen möglich sein.

(4) Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad zugeordnet sein; so genannte Tandemlösungen, bei denen ein Bad für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner errichtet wird, sind zulässig.

(5) Für jeden Bewohner oder jede Bewohnerin von Pflegeheimen ist die Möglichkeit eines eigenen Telefonanschlusses und eines Fernsehanschlusses vorzuhalten. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägrigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Eine reine Nordlage soll bei den Bewohnerzimmern vermieden werden.

§ 5

Gemeinschaftsbereiche

(1) Gemeinschaftsflächen sind für alle neu zu errichtenden Pflegeeinrichtungen mit mindestens 5 qm je Bewohnerin und Bewohner bei den Planungen zu berücksichtigen. Davon sind in der Regel 3 qm je Bewohnerin und Bewohner als Wohngruppenraum vorzusehen.

(2) Die verbleibende Gemeinschaftsfläche soll innerhalb der Einrichtung entsprechend der fachlichen Konzeption für die Organisation der pflegerischen Arbeit und der Betreuung der Bewohnerinnen oder der Bewohner vorgesehen werden.

§ 6

Wohnbereichsbezogene Sanitärausstattung

In jedem Wohnbereich ist mindestens eine Toilette vorzuhalten.

§ 7

Gesamteinrichtungsbezogene
Funktions- und Gemeinschaftsflächen

(1) Zwei Gästetoiletten, von denen eine rollstuhlgerecht nach DIN 18025, Teil 1 sein muss, sind vorzuhalten.

(2) Bei mehrgeschossiger Bauweise müssen alle Ebenen mit einem für Rollstuhlfahrer geeigneten Aufzug erreicht werden können. Weitere für Rollstuhlfahrer geeignete Aufzüge sind entsprechend der Platzkapazität in der Pflegeeinrichtung zu berücksichtigen.

(3) Die Küche, die Küchenausstattung, die Zahl und Größe der damit in Verbindung stehenden Lagerräume und die Wäscherei sind entsprechend dem Bedarf der Pflegeeinrichtung im Raumangebot der Pflegeeinrichtung zu berücksichtigen.

(4) Ein Verabschiedungs- und Totenraum soll in der Pflegeeinrichtung vorhanden sein, sofern in den Pflegezimmern eine Aufbahrung nicht möglich ist.

§ 8

Experimentierklausel

Zur Realisierung neuer Versorgungskonzepte, auch unter Berücksichtigung der Belange besonderer Zielgruppen, kann mit Zustimmung des für die Pflegeversicherung zuständigen Ministeriums über die Möglichkeit des § 1 Abs. 2 hinaus von den Vorgaben dieser Verordnung abgewichen werden. Vorlageberechtigt sind sowohl der örtliche Sozialhilfeträger als auch der Einrichtungsträger.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 610

820

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Förderung ambulanter
Pflegeeinrichtungen
nach dem Landespflegegesetz
(AmbPFFV)**

Vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – PfG NW – vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und
 - d) die Nummer 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Satz 2 wird der Betrag „4,20 DM“ durch den Betrag „2,15 €“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „überörtlichen“ durch das Wort „örtlichen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
4. § 5 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 611

820

**Verordnung
über die gesonderte Berechnung
nicht geförderter Investitionsaufwendungen
für Pflegeeinrichtungen nach dem
Landespflegegesetz
(GesBerVO)**

Vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – PfG NW – vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Auf Antrag erteilt der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Pflegeeinrichtung liegt, die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen nach § 13 PfG NW, die betriebsnotwendig und durch öffentliche Förderung nicht gedeckt sind. Der Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung muss grundsätzlich zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nach Abschluss einer Neubaumaßnahme oder einer Maßnahme zur baulichen Anpassung an die Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen vorliegen.

(2) Dem Antrag sind bei Pflegeeinrichtungen, die im Eigentum des Betreibers stehen, Angaben über Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen und bei Neubau- und Umbaumaßnahmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle gem. § 9 Abs. 2 PfG NW über die Erfüllung der Voraussetzungen der AllgFörderPflegeVO beizufügen.

(3) Die Zustimmung wird in der Regel jeweils für zwei Kalenderjahre erteilt.

§ 2

(1) Grundlage für die gesonderte Berechnung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen, die ab dem 1. August 2003 erstmalig einen Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen stellen, sind die nachstehenden §§ 3 und 4. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Anpassung des Angebotes (Modernisierung, Sanierung, Ersatzneubau) an die Vorgaben der Verordnung über die baulich-räumliche Ausstattung von Pflegeeinrichtungen (AllgFörderPflegeVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 610). Diese Maßnahmen können auch in Teilschritten umgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit von Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen muss zuvor mit dem zuständigen Landschaftsverband abgestimmt und die dadurch bedingten Kosten nachgewiesen werden. Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe ist an der Entscheidung zu beteiligen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für Einrichtungen, bei denen eine Anpassung der baulichen Ausstattung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO erforderlich ist, können behördliche Auflagen vor der Anpassung an die Vorgaben des Raumprogrammes umgesetzt und die Kosten in Ergänzung zu den bereits bestehenden Regelungen zur Refinanzierung der Investitionsaufwendungen bei der Zustimmung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen gemäß § 13 PfG NW berücksichtigt wer-

den, wenn die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme zuvor mit dem zuständigen Landschaftsverband abgestimmt und die dadurch bedingten Kosten nachgewiesen werden. Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe ist an der Entscheidung zu beteiligen. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Trägerwechsel bei Pflegeeinrichtungen verändert die Grundlagen für die gesonderte Berechnung der Investitionskosten nicht.

§ 3

(1) Bei Pflegeeinrichtungen sind als betriebsnotwendige Kosten

1. die Bau- und Baunebenkosten für Neu- und Erweiterungsbauten.
2. die Bau- und Baunebenkosten für Umbau oder Modernisierungen zur Anpassung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO.
3. die Kosten des Erwerbs von Gebäuden und Gebäudeteilen zum erstmaligen Betrieb.
4. die Kosten für Mieten von Gebäuden sowie Einrichtungsgegenständen, soweit die damit verbundenen Kosten die Vergleichskosten bei Eigentum nicht überschreiten und
5. die Kosten der Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

im Rahmen der gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen berücksichtigungsfähig.

(2) Die Obergrenze der betriebsnotwendigen Investitionskosten wird im Basisjahr 2003 für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen auf 1.300 € je qm Nettogrundfläche sowie für Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen auf 1.534 € je qm Nettogrundfläche begrenzt. Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen liegt die Obergrenze für die berücksichtigungsfähige Nettogrundfläche bei 18 qm pro Bewohner. Diese Obergrenzen können im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger in begründeten Einzelfällen überschritten werden.

(3) Die Nettogrundfläche je Pflegeplatz für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Dauerpflege darf 45 qm nicht unterschreiten; im Rahmen der gesonderten Berechnung werden hierfür 50 qm anerkannt. Finanzierungen über diese Grenze hinaus sind für Spezialeinrichtungen im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger möglich.

(4) Berücksichtigungsfähig sind im Einzelfall die Kosten von Baumaßnahmen und von Einrichtungsgegenständen, wenn mehr als 2.500 € pro Platz oder mehr als 200.000 € pro Einrichtung überschritten werden (Bagatellgrenze).

(5) Die als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten werden nach der „Entwicklung der Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen seit 1962 nach verschiedenen Basisjahren (1962 = 100)“ fortgeschrieben. Für die Fortschreibung gelten jeweils die Mai-Indizes des der Betriebsaufnahme vorausgehenden Jahres. Ausgangsjahr für die Basiswerte nach Absatz 2 Satz 2 ist das Jahr 2002.

(6) Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtungen zu verteilen. Eine sachgerechte Differenzierung (z.B. Einzelzimmerzuschlag) nach den Unterschieden des Raumangebotes ist zulässig. Dabei wird bei vollstationären Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 Prozent, bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege und bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege die tatsächliche Auslastung des Vorjahres, mindestens jedoch 80 vom Hundert für die Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie 80 vom Hundert für die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zu Grunde gelegt. Bei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist von 250 Betriebstagen im Jahr bei einer betrieblichen Nutzung von 5 Tagen in der Woche auszugehen.

(7) Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten für die zum Verbrauch bestimmten Wirtschaftsgüter und die Kosten für den Erwerb und die Miete oder Pacht von Grundstücken.

§ 4

(1) Als Aufwendungen für Anlagegüter, die im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung stehen, sind gesondert berechenbar

1. die für Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten Zinsen auf Fremdkapital für Annuitätendarlehen oder Darlehen mit festen Tilgungsbeträgen mit einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren und bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung nach Art des Darlehensvertrages marktüblichen Zinssatzes sowie zeitanteilige Aufwendungen aus Bauzeitzinsen und aus der Darlehensabsicherung. Die Spitzabrechnung der Zinsen erfolgt alle zwei Jahre. Darin enthalten sind auch Finanzierungskosten während der Bauphase und die mit der Darlehensabsicherung verbundenen Kosten.
2. Zinsen für den Einsatz von Eigenkapital des Einrichtungsträgers, das zur Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter nach dem 1. August 2003 eingesetzt wird, in Höhe von 4 vom Hundert bei einer Laufzeit von maximal 20,5 Jahren; die Spitzabrechnung der Zinsen erfolgt alle zwei Jahre.
3. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter in Höhe von jährlich 1 vom Hundert der Herstellungs- und Anschaffungskosten; die Bemessungsbasis wird nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen seit 1962 nach verschiedenen Basisjahren (1962 = 100) im zweijährigen Turnus, erstmalig ab dem 1. Januar 2005 angepasst; für die Fortschreibung gelten jeweils die Mai-Indizes des dem Fortschreibungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres.
4. Aufwendungen für Abschreibungen, die linear über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen sind, und zwar für Gebäude auf 25 Jahre (langfristige Anlagegüter) und für sonstige Anlagegüter auf 10 Jahre. Das Verhältnis von langfristigen und sonstigen Anlagegütern ist mit 85:15 festzusetzen. Bei der Indexierung der Aufwendungen für Abschreibungen der sonstigen Anlagegüter gilt Nummer 3 entsprechend.

Die gesonderte Berechnung nach den Nummern 1 bis 4 ist nur zulässig, soweit diese Aufwendungen nicht der Pflegevergütung, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, den Verbrauchsgütern oder den Zusatzleistungen zuzurechnen sind.

(2) Für die gesonderte Berechnung der Miete oder sonstiger Nutzungsentgelte für betriebsnotwendige Anlagegüter (Gebäude und Inventar), die nicht Eigentum des Einrichtungsträgers sind, sind die tatsächlichen Mietkosten zu Grunde zu legen, soweit sie den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vergleichsrechnung für die im Jahr der Inbetriebnahme anererkennungsfähigen Aufwendungen gemäß §§ 3 und 4 ergibt. Dabei sind die kalkulatorischen Zinsaufwendungen begrenzt auf den über die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ermittelten Jahresdurchschnitt eines Annuitätendarlehens mit jährlicher Tilgung und mit festem kalkulatorischen Zinssatz. Der kalkulatorische Zinssatz wird ermittelt mit den Monatswerten der Statistik der Deutschen Bundesbank über Hypothekarkredite auf Wohnungsbaugrundstücke (zu Festzinsen auf 10 Jahre, Effektivzins, Durchschnittssatz) und zwar als Durchschnitt aus dem Zehnjahreszeitraum, der 12 Monate vor Inbetriebnahme endet. Die Anpassung der anererkennungsfähigen Aufwendungen erfolgt alle zwei Jahre auf der Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2000) aller privaten Haushalte Nordrhein-Westfalen in Höhe von 50 % der Indexsteigerung.

§ 5

(1) Die für das Jahr 2003 ausgestellten Zustimmungsscheide zur gesonderten Berechnung gelten auch für das Jahr 2004. Bei Abschluss von Neubaumaßnahmen oder von Maßnahmen der baulichen Anpassung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO ist eine Zustimmung zur gesonderten Berechnung vor dem 1. Januar 2005 möglich. Bei einer Änderung der Platzzahl wird die Zustimmung zur gesonderten Berechnung nur dann erteilt, wenn die Änderung der Platzzahl in Verbindung

mit einer Anpassung an die Vorgaben der AllgFörderPflegeVO steht. Bei anderen Änderungen der Berechnungsgrundlagen (z. B. Zinskonditionen) wird auf Antrag eine Zustimmung auch vor dem 1. Januar 2005 erteilt. Grundlage hierfür ist die GesBerVO in der Fassung vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 196) in Verbindung mit den vor dem 31. Oktober 2003 geltenden Regelungen und Vereinbarungen.

(2) Grundlage für die gesonderte Berechnung der Investitionskosten vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen oder deren Teile,

1. die bereits vor dem 1. Juli 1996 bestanden haben oder im Bau befindlich waren, sind die zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Pflegeeinrichtung getroffenen und fortgeschriebenen Vereinbarungen über Bau-, Einrichtungskosten und Mieten,
2. die ab dem 1. Juli 1996 eine Förderung der Investitionskosten gemäß § 13 oder 14 PfG NW in der Fassung vom 19. März 1996 erhalten haben oder mit denen die Landschaftsverbände oder die Kreise und kreisfreien Städte in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 1. August 2003 eine Vereinbarung über die Refinanzierung der Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI getroffen haben, sind die in der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GV. NRW. S. 196) sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 198) enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag auf Zustimmung zur gesonderten Berechnung jeweils für 2 Jahre erteilt wird.

(3) Bei der gesonderten Berechnung der nicht geförderten Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, denen in der Zeit vom 1. Juli 1996 und dem 31. Juli 2003 eine Förderung der Investitionskosten gemäß § 11 oder 12 PfG NW in der Fassung vom 19. März 1996 bewilligt worden ist, werden für die Wiederbeschaffung und Ergänzung von Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer von mehr als 10 Jahren (z.B. Heizung, Gebäude) die Kosten für Zinsen und Tilgung berücksichtigt. Die Indexwerte der Aufwendungen für die Instandhaltung und für die Abschreibung von Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren werden alle 2 Jahre, erstmalig zum 1. Januar 2005, fortgeschrieben. Für die Fortschreibung gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3. Basis ist der Mai-Index für das Jahr 2002.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 196) außer Kraft; sie ist für die gesonderte Berechnung nach § 5 Abs. 2 weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

820

Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege- einrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) – Pflegeeinrichtungs- förderverordnung (PflFEinrVO)

Vom 15. Oktober 2003

Auf Grund von § 11 Abs. 4 und von § 12 Abs. 6 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – PfG NW – vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Teil I

Bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss für die Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

§ 1

Sachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

Durch den bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss werden die gesondert berechenbaren Aufwendungen gemäß der Verordnung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611) von Plätzen in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gefördert, die

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 PfG NW entsprechend der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen (AllgFörderPflegeVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 610) erfüllen,
2. eine Bestätigung der gesonderten Berechnung gemäß § 13 PfG NW (GV. NRW. S. 380) durch die zuständige Behörde erhalten haben.
3. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben und
4. die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben.

§ 2

Höhe des Zuschusses

Der Förderzuschuss beträgt $\div 100$ vom Hundert der nach der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611) ermittelten Aufwendungen pro Platz. Er wird für tatsächliche Belegungstage durch Personen, die als pflegebedürftig nach dem SGB XI anerkannt sind, gewährt. Der Aufnahme- und der Entlassungstag gelten als je ein Tag.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Förderung ist beim für die Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, für Berechtigte nach dem BVG beim überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zu beantragen. Örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe oder der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Nutzer/die Nutzerin einer Einrichtung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Dem Antrag ist die Bestätigung der gesonderten Berechnung

und eine Aufstellung über die Belegungstage gemäß § 2 Satz 2 beizufügen.

(2) Der Antrag auf den Zuschuss ist monatlich bis zum 15. des folgenden Kalendermonates zu stellen.

Teil II Pflegewohngeld

§ 4

Sachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Bezuschusst werden durch das Pflegewohngeld gesondert berechenbare Aufwendungen gemäß der Verordnung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611) für die Pflegeheimplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 PfG NW entsprechend der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen (AllgFörderPflegeVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 610) erfüllen,
2. eine Zustimmung der gesonderten Berechnung gemäß § 13 PfG NW (GV. NRW. S. 380) durch die zuständige Behörde erhalten haben,
3. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben und
4. von Pflegebedürftigen genutzt werden, die
 - a) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten oder
 - b) Leistungen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) unmittelbar oder in den Fällen des § 25 Abs. 4 BVG mittelbar erhalten oder
 - c) Leistungen nach den Buchstaben a) oder b) wegen der gesonderten Berechnung zuzüglich eines weiteren Selbstbehaltes von 50 € erhalten würden und
 - d) einen Anspruch auf vollstationäre Pflege gemäß § 43 Abs. 1 SGB XI oder aufgrund eines vergleichbaren privaten Versicherungsvertrages haben.

(2) Vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird Pflegewohngeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BSHG und die §§ 25 ff. des BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens bei der stationären Hilfe zur Pflege gelten entsprechend. Abweichend hiervon ist bei der Anrechnung des Einkommens der Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ein weiterer Selbstbehalt von 50 Euro monatlich, mindestens jedoch der jeweilige Einkommensüberhang zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldebeträge in Höhe von bis zu 10.000 €. Der Fünfte Abschnitt des BSHG und die §§ 27g und 27h des BVG finden keine Anwendung. Pflegewohngeld wird an die in § 28 Abs. 2 SGB XI genannten Personen nur insoweit gewährt, als die gesondert berechenbaren Aufwendungen bei der Beihilfegewährung nicht berücksichtigt werden.

§ 5

Berechnung des Pflegewohngeldes

(1) Die Ermittlung des Pflegewohngeldes erfolgt aufgrund der berechenbaren Aufwendungen gemäß der Verordnung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611).

(2) Vom anrechenbaren Einkommen im Sinne von § 4 Abs. 2 sind

- a) der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 BSHG,
- b) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- c) die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Abs. 2 SGB XI) und

d) ein weiterer Selbstbehalt von 50 €, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang, abzusetzen. Unter Berücksichtigung des danach verbleibenden Betrages wird Pflegewohngeld gewährt.

(3) Bei der Ermittlung des monatlich zustehenden Pflegewohngeldes ist der Jahresdurchschnittswert von 30,42 Tagen zugrunde zu legen. Für den Monat des Einzugs und für den Monat des Auszugs ist die genaue Anzahl der Tage zugrunde zu legen.

§ 6

Zuständige Behörde, Antragsverfahren

(1) Pflegewohngeld wird auf Antrag des Einrichtungsträgers vom zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährt. Für Berechtigte nach dem BVG ist der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig. Für Pflegewohngeld örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe oder der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Heimbewohner bzw. die Heimbewohnerin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Für Heimbewohner oder Heimbewohnerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme nicht in Nordrhein-Westfalen hatten, ist der Träger der Sozialhilfe oder der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig, in dessen Bereich sich der Heimbewohner oder die Heimbewohnerin tatsächlich aufhält.

(2) Stellt der Einrichtungsträger in den Fällen, in denen Pflegebedürftige Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung erhalten würden, keinen Antrag, so sind die Pflegebedürftigen antragsberechtigt.

(3) Die Pflegebedürftigen sind gegenüber der zuständigen Behörde nach Absatz 1 zur Mitwirkung verpflichtet. § 60 und § 66 f. SGB I gelten entsprechend.

§ 7

Dauer der Leistung

(1) Pflegewohngeld wird ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Eintritt der Voraussetzungen des § 4. Wird der Antrag binnen 3 Monaten nach Eintritt dieser Voraussetzungen gestellt, wird Pflegewohngeld ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren. § 16 Abs. 2 SGB I gilt entsprechend.

(2) Pflegewohngeld wird – bei Fortbestand der Berechtigung – für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Eine vorzeitige Änderung der Bewilligung erfolgt nur, wenn Pflegebedürftige einer anderen Pflegestufe zugeordnet, neue Vergütungsregelungen vereinbart werden oder sich die gesonderte Berechnung der Investitionskosten verändert.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pflegewohngeld (Pflegewohngeldverordnung – PflgWGVO) vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 200), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 48), außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2003

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Fahrlehrergesetz
und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer**

Vom 8. Oktober 2003

Aufgrund der §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Satz 4 Fahrlehrergesetz (FahrLG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 462), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Fahrlehrergesetz und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (ZuständigkeitsVO FahrLG/FahrPrüfO – ZustVO FahrLG/FahrPrüfO) vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz sind die Kreisordnungsbehörden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1, 36 FahrLG sind die Kreisordnungsbehörden.“

2. In § 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Die Anerkennung der Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Abs. 1 und 2 FahrLG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 615

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Vom 8. Oktober 2003

Aufgrund der §§ 66 Abs. 1 und 70 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (ZuständigkeitsVO FeV – ZustVO FeV) vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 33) wird wie folgt geändert:

In § 3 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Amtliche Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach § 66 Abs. 1 FeV,

8. die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Abs. 1 FeV.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 615

223

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
für die Aufbereitung und technische Umsetzung,
den Vertrieb und den Bezug der Inhalte
von Fern- und Verbundstudien sowie
von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG
und deren Übertragung auf die Fern-
universität in Hagen,
auf die Fachhochschule Gelsenkirchen
sowie auf die an den Verbundstudien
teilnehmenden Fachhochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Fern- und Verbundstudien – RVO NRW)**

Vom 17. Oktober 2003

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Ermächtigungen
zum Erlass von Gebührensatzungen

Das Ministerium überträgt die in § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StKFG aufgeführten Ermächtigungen, Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien und über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG zu erlassen, jederzeit widerruflich auf die Fernuniversität in Hagen, die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien jeweilig teilnehmenden Fachhochschulen. Die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Gelsenkirchen beschließen jeweils eine eigene Gebührensatzung, die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen beschließen eine gemeinsame Gebührensatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 HG, die der Zustimmung des Ministeriums bedürfen.

§ 2

Erhebung von Gebühren
für Fern- und Verbundstudien

(1) Für Fern- und Verbundstudien werden besondere Gebühren gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StKFG erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien für die Fernuniversität in Hagen und für die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen sowie für die Fachhochschule Gelsenkirchen ist insbesondere nach den festgesetzten Semesterwochenstunden (SWS) oder Kreditpunkten (ECTS) der belegten Inhalte der Fern- und Verbundstudien zu berechnen und festzusetzen.

(3) Die Fachhochschule Gelsenkirchen und die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen haben sich in ihren Gebührensatzungen bei der Erhebung ihrer Gebühren sowie der Höhe der Gebühren an den von der Fernuniversität in Hagen in ihrer Gebührensatzung niedergelegten Rahmenbedingungen mit Ausnahme von § 3 zu orientieren.

§ 3

Teilnehmerinnen und Teilnehmer
an den Akademiestudien
der Fernuniversität in Hagen

(1) Bei der Fernuniversität in Hagen wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Akademiestudien eine Gebühr nach § 2 dieser Verordnung erhoben. Zusätzlich wird individuell nach der Inhaltbetreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Gebühr in Höhe von 10 € pro festgesetzter SWS oder in entsprechender Höhe pro festgesetztem Kreditpunkt (ECTS) berechnet.

(2) Nähere Einzelheiten über die Entstehung und Fälligkeit der Gebühren werden in der Gebührensatzung der Fernuniversität in Hagen geregelt.

§ 4

Gebührenerlass und -ermäßigung

Die Hochschulen gemäß § 1 werden ermächtigt, in ihren Gebührensatzungen bis zu einer im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Gebührenerlass-Summe weitere Regelungen zum Erlass oder zur Ermäßigung der Gebühren nach § 2 für bedürftige Studierende zu erlassen. Die Fernuniversität in Hagen kann entsprechende Regelungen zum Erlass und zur Ermäßigung der Gebühren auch für die Gebühren nach § 3 treffen.

§ 5

Aufhebung bereits erlassener Rechtsverordnungen;
Gültigkeit weiterer Rechtsverordnungen

(1) Die Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der Fern-Universität-Gesamthochschule in Hagen vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 43, ber. S. 417) sowie die Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Fachhochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen-Geb. VO VFH) vom 20. März 2002 (GV. NRW. S. 109) werden mit In-Kraft-Treten der einzelnen Gebührensatzungen dieser zwei Hochschulen aufgehoben.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570), soweit in dieser Verordnung nicht speziellere Bestimmungen getroffen sind.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. November 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2003

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

Berichtigung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (AbwAbfverbrVO) vom 31. Juli 2003

Vom 20. Oktober 2003

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (AbwAbfverbrVO) vom 31. Juli 2003 (GV. NRW. S. 517) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 § 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497)“ gestrichen.
2. In Artikel 1 § 3 Satz 1 werden die Wörter „unter Buchstabe D“ gestrichen.

– GV. NRW. 2003 S. 616

Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen

Vom 22. Oktober 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen beschlossen (Krupp-Gürtel – Umwandlung von GIB in ASB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 22. Oktober 2003 – V.2 – 30.15.02.26 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Essen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

301

**Verordnung
zur Übertragung der Führung
des Handelsregisters
auf zusätzliche Amtsgerichte;
Achte Änderung der Dekonzentration
(Achte Änderungs-VO zur
Handelsregister-Dekonzentrations-VO)**

Vom 24. Oktober 2003

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel I § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO) vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76) wird verordnet:

Artikel 1

Übertragung der Registerführung

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

dem Amtsgericht **Lemgo**

für den Amtsgerichtsbezirk Blomberg.

dem Amtsgericht **Hagen**

für den Amtsgerichtsbezirk Schwelm.

dem Amtsgericht **Steinfurt**

für den Amtsgerichtsbezirk Rheine.

dem Amtsgericht **Siegen**

für den Amtsgerichtsbezirk Lennestadt.

Artikel 2

Änderung der Handelsregister-Dekonzentrations-VO

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2003 (GV. NRW. S. 545), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden

1.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Detmold, Amtsgericht Lemgo** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Lemgo

für die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Detmold und Lemgo.“

1.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Blomberg für den Amtsgerichtsbezirk Blomberg.“

gestrichen:

2.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Hagen, Amtsgericht Hagen**

wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Hagen

für die Amtsgerichtsbezirke Hagen, Schwelm, Schwerte und Wetter.“

2.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Schwelm für den Amtsgerichtsbezirk Schwelm.“

gestrichen:

3.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Münster, Amtsgericht Steinfurt** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Steinfurt

für die Amtsgerichtsbezirke Rheine und Steinfurt.“

3.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Rheine für den Amtsgerichtsbezirk Rheine.“

gestrichen:

4.1

die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Siegen, Amtsgericht Siegen** wie folgt gefasst:

„dem Amtsgericht Siegen

für die Amtsgerichtsbezirke Lennestadt und Siegen.“

4.2

die Angabe

„dem Amtsgericht Lennestadt für den Amtsgerichtsbezirk Lennestadt.“

gestrichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für

die Amtsgerichtsbezirke Blomberg, Lennestadt und Rheine am 1. Dezember 2003 und für

den Amtsgerichtsbezirk Schwelm am 15. Januar 2004

in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 617

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 11 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroidstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359